

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserförderung für die Trink- und Brauchwasserversorgung

Vorhabenträger: BMI Group
Goldbecker Straße 21
21649 Regesbostel

Lage: Brunnen Nr.: 7156a und 7157
Gemarkung: Regesbostel; Flur: 1; Flurstücke: 8/18

Sachverhaltsdarstellung:

Die BMI Deutschland Group GmbH plant die Bohrung eines Ersatzbrunnens für den auf dem Betriebsgelände liegenden Grundwasserbrunnen 7156. Der alte Brunnen ist versandet und daher nicht mehr nutzbar. Der Ersatzbrunnen soll weiterhin zu Trink- und Brauchwasserzwecken des Betriebs dienen. Auf dem Betriebsgelände befindet sich noch ein weiterer Grundwasserbrunnen, welcher weiterhin zu Brauchwasserzwecken genutzt werden soll. Die Grundwasserförderung ist derzeit in einer gemeinsamen Erlaubnis für eine gesamt Entnahmemenge beider Brunnen von 50.000 m³/a geregelt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 13.09.2017 erteilt und ist noch bis zum 31.12.2032 gültig.

Die BMI Deutschland Group GmbH beantragt die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzgl. des Ersatzbrunnens nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Anlass zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung:

Da im damaligen Erlaubnisverfahren keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde, ist diese im Rahmen des aktuellen Änderungsverfahrens nachzuholen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Brunnen liegen in ca. 700 m Entfernung zum Wasserschutzgebiet Moisburg, Schutzzone III. Das Naturschutzgebiet Estetal und das FFH-Gebiet Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch 1.850 m liegen ca. 350 m entfernt zum Vorhabengebiet.

Eine Betroffenheit kann aufgrund des Umfangs und der Entfernung den Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 ist in diesem konkreten Einzelfall eine Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Lebensräumen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer jährlichen Grundwasserförderung von 25.000 m³/a je Brunnen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.